



10 goldene Regeln

Das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.
Dies regelt die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung in
Paragraph 4:
„Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten
ist nicht zulässig.“

Abfallgruppe	Abfallart	Entsorgung
Gartenabfälle	Laub, Baum-, Strauch-, Rasenschnitt**	Kompost, Bioonne, Annahmestelle* für Bioabfälle, Laubsack-sammlung
Holzabfälle	Fenster- und Türrahmen, Zaunlatten und -pfähle, Möbelteile	Spermüllsammlungen*, Containerdienst*
Papier, Karton	Zeitung, Zeitschriften, Geschenkpapier, Karton	Papiercontainer, Wertstoffentfassung
Verpackungen	Papier, Kunststoff-behältnisse aller Art	Papiersammlung, „blaue Tonne“, „gelber Sack“
Baumaterial	Bauholz, Teerpappe	Containerdienst*, Schadstoffsammlung*
Altreifen	Auto- und Fahrradreifen, sonstige Gummiblätle	Reifenhandel, Containerdienst*
Textilien, Schuhe	Altkleider, Altschuhe	Altkleidersammlung, Containerdienst*

* Die Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, Spermüll- und Schadstoffsammlungen, Containerdienste, Färbten des Schadstoffmobils können Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) erfragen. In der Regel wird von diesem jährlich an jedem Amt und Gemeinden können Ihnen weiterhelfen.
** Bei Bedarf der Pflanzen mit Quarantäneschadorganismen entsprechend Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Pflanzenschutzbehörde als besondere Form der Verrichtung auch die Verbrennung anordnen.

Abfälle richtig entsorgen

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter
- Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löscheimittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünning, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen, ablöschend und im Freien abkühlen lassen

Holzfeuer im Freien

Kleine Holzfeuer sind ohne behördliche Ausnahme vom Verbrennungsverbot nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das gilt nicht für das Verbrennen von Abfall insbesondere aus dem Garten. Die Größe des Holzaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Bei größeren Feuern, wie Osterfeuern, ist grundsätzlich eine Ausnahme bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Für ein Feuer im Freien darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste und Reisig, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite ein bis zwei Jahre gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken. Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen nicht verbrannt werden. Wenn Sie Ihre Gartenabfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostieren, überlassen Sie sie bitte getrennt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die angebotenen Holz- und Bringsysteme wie Wertstoffhof, Laubsacksammlung und Biotonne.

Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten und Faserplatten dürfen weder verbrannt noch kompostiert werden, da schädliche Stoffe freigesetzt werden.

Falls Sie ein Holzfeuer planen, empfiehlt es sich, vorab mit Ihren Nachbarn zu sprechen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist immer auch das A und O für ein gutes Miteinander.



Sicherheit

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien bestehen. Dies gilt besonders bei brandgefährdeten Bauten zum Beispiel mit Reetdächern beziehungsweise Dächern mit Dachpappe sowie zu trockenem Ödland, Schilfgütern oder Getreidefeldern.

Um die Feuerstelle sollte ein Schulzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Dazu sind Löschmittel wie Wasser, Sand, Feuerlöscher oder Löschdecke bereitzuhalten.

Feuer direkt im Wald sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald sind verboten. Ab Waldbrandgefahrstufe 4 soll generell auf ein Feuer im Freien verzichtet werden. Die aktuellen Waldbrandgefahrstufen Ihrer Region sind im Internet abrufbar: mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutzluft/luftreinhalteplanung/

Auch auf Natur, Landschaft, Vegetation und wildlebende Tiere muss Rücksicht genommen werden. Holz- und Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Kleinwildtierspezies. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind vor allem folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Paragraph 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes
- Paragraph 22 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landes Brandenburg
- die Paragrafen 22, 23, 37 Absatz 2 und 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- Paragraph 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
- Naturschutzausführungsgesetzes
- Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz sowie
- die ordnungsbehördliche Verordnung der Kommunen mit regional- spezifischen Regelungen.

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen nach Landesrecht mit bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Rücksichtnahme

Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Rauch entsteht vor allem beim Verbrennen feuchter Brennstoffe und trägt zur Luftbelastung bei, unter der nicht nur Asthmiker und Allergiker leiden. Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zur nächstgelegenen Wohnbebauung. In Gebieten mit besonders sensiblen sozialen Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten oder Altenheime, ist dies besonders wichtig.

Soweit sich Nachbarn berechtigt beschweren, muss von Belästigung durch das Feuer und damit von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Wenn eine Überschreitung der Grenzwerte für Luftschaadstoffe droht beziehungsweise in einem Luftfreihalteplan besondere Regelungen dazu getroffen wurden, sind kleine Lagerfeuer untersagt. Ob Ihr Gebiet betroffen ist, erfahren Sie über die Internetseite: mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutzluft/luftreinhalteplanung/

Auch auf Natur, Landschaft, Vegetation und wildlebende Tiere muss Rücksicht genommen werden. Holz- und Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Kleinwildtierspezies. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.

Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 866-7237
bestellung@mluk.brandenburg.de
www.agrar-umwelt.brandenburg.de
Layout: Goscha Nowak

Druck: LGB Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Fotos: Titel: AdobeStock © Denis Tabler, 123RF © Tatjana Yatsivich
7. überarbeitete Auflage, 10.000
Februar 2021